

besorgen, erfordert auf Seite des Priesters große Geduld und Bußfertigkeit; es mache daher auch die Meinung, die eigenen Kinder sünden damit abbüßen zu wollen.“

Zell a. N. (Baden).

L. Böffler, Pfarrer.

IX. (Ist Restitutionspflicht vorhanden?) Titius, ein reicher Kaufmann, ist von so tödtlichem Haß gegen einen Nachbar erfüllt, daß er sich vornimmt, denselben zu tödten. Um jedoch jeden Verdacht von sich abzulenken, zieht er einen Talar an, lauert seinem Feinde auf, erschießt denselben und flieht. Von Arbeitern, die in der Nähe weilten, wird der als Priester gekleidete Flüchtling gesehen. Der Verdacht des Mordes fällt auf den Ortspfarrer. Derselbe wird auch wirklich in Untersuchungshaft gezogen, zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt sowie zur Auszahlung einer großen Summe an die Familie des Ermordeten. Als der unschuldig Verurtheilte, aus dem Gefängnis zurückgeführt, in der Nähe seiner früheren Pfarrei kärglich lebte, regt sich das Gewissen des Schuldigen. Im Beichtstuhl theilt er die ganze Angelegenheit seinem jetzigen Pfarrer mit. Wie hat derselbe zu entscheiden?

1. Zunächst muß hier die Frage beantwortet werden: Ist Titius zur Restitution verpflichtet gegen den unschuldig verurtheilten Priester, so daß er dessen Ehre und allen durch die Verurtheilung erlittenen Schaden ersetzen muß? Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir die Handlungsweise des Titius näher untersuchen. Damit eine den Nächsten schädigende Handlung Restitutionspflicht nach sich ziehe, muß sie die Ursache des entstandenen Schadens (*causa damni efficax*) sein. Das Tragen des Talars scheint uns nicht die Ursache der Verurtheilung des Pfarrers zu sein. Warum? Damit eine Handlung Ursache eines Schadens sei, muß sie den Schaden bewirken. Der Umstand, daß Titius einen Talar anzog, bewirkte aber nicht die Verurtheilung des Priesters, deren Ursache vielmehr in dem Irrthum der Zeugen, dem unbesonnenen Urtheil der Richter und hauptsächlich darin zu suchen ist, daß der unschuldig Verurtheilte sein Alibi nicht beweisen konnte. Allein daraufhin, daß ein Mord von einem Verbrecher in geistlichem Kleid verübt ward, wird der Richter nie einen Priester als Mörder in Untersuchungshaft nehmen und verurtheilen. Die besten Autoren bezeichnen ferner eine Handlung dann als *causa damni efficax*, wenn der Schaden *ut plurimum* aus derselben folgt. (Vgl. Lessius de Just. et Jure lib. 2 cap. 9 n. 14). Nur in den seltensten Fällen jedoch wird der Richter, irre geleitet durch die Verkleidung, den Unschuldigen verurtheilen. Wir können dieselbe demnach wohl als *occasio*, nicht aber als *causa damni efficax* betrachten. Da die Handlungsweise des Titius also nicht die Ursache der Verurtheilung seines Pfarrers war, so ist er nicht *ex justitia* verpflichtet, dem Verurtheilten die Ehre und allen aus der Verurtheilung erfolgten Schaden zu restituieren. Muß

der Unschuldige jetzt auch leben, ohne jemals wieder ein kirchliches Amt bekleiden zu können, so ist Titius doch nicht ex justitia verpflichtet, ihn bei den geistlichen Vorgesetzten zu rehabilitieren; fristet der unglückliche Priester auch nur dürftig sein Leben, so ist doch Titius ebensowenig verpflichtet, ihm ex justitia Hilfe zu spenden. Wir halten Titius nicht für restitutionspflichtig, auch wenn er den Schaden vorausgesehen hat. Intendiert hat er ihn nicht, sonst würden wir ihm nicht so leicht die Restitution erlassen haben.

2. Doch ist Titius nicht ganz von der Restitutionspflicht zu befreien. Wie wir gehört, mußte der Geistliche eine große Summe Geldes als Schadenersatz an die Familie des Ermordeten auszahlen. Da der Familie des Ermordeten der Schaden in Wirklichkeit von Titius zugefügt ward, so ist derselbe auch zum Schadenersatz gegen die Familie verpflichtet. Durch gerichtliche Entscheidung mußte der Priester die von dem Mörder zu entrichtende Summe bezahlen; er hat also den Schadenersatz geleistet, den Titius zu leisten verpflichtet war. Folglich muß Titius die Summe, welche der Pfarrer der Familie des Ermordeten auszahlen mußte, demselben zurückerstatten.

Bensheim an der Bergstraße. Rector Dr. Ph. Huppert.

X. (Ein Fall über die applicatio missae.) Von einem hochwürdigen Mitbruder wurde uns folgender Fall vorgelegt mit der Bitte, denselben in dieser praktischen Quartalschrift zu besprechen, weil voraussichtlich mehreren hochwürdigen Confratres dadurch ein Dienst erwiesen wird. Lassen wir nun zunächst dem hochwürdigen Seelsorger das Wort!

„In der Diöcese St. Pölten wurde mit Currenda Nr. 12 vom Jahre 1881, § 5, auf Grund eines Rescriptes der S. Congregatio Concilii den Pfarrern gestattet, — das Indult wurde bisher von drei zu drei Jahren erneuert —, an den aufgehobenen Festtagen statt cum applicatione pro populo unter der Bedingung ad intentionem stipendium dantis zu celebrieren, daß das entsprechende Messstipendium zum Peterspfennig oder für die auswärtigen Missionen gewidmet werde. Da an diesen Tagen die Leute voraussichtlich in die Kirche kommen können, so bestimmen sie diese Tage für gewöhnlich zur Lesung einer heiligen Segenmesse auf ihre Meinung, jedoch ohne Rücksicht auf die Verwendung des dazu gegebenen Stipendiums. Es ist nun die Frage, was ist bei diesen Segenmessen das durch oben genannte Currenda erwähnte „entsprechende Stipendium?“ Genügt der Celebrans, wenn er 50 fr. zu diesem Zwecke abgibt, das Uebrige für sich (eventuell theilweise für die Kirche), Messner und Organisten behält? Falls er damit nicht genügt, ist er restitutionspflichtig? eventuell wieviel?

Im allgemeinen, so weit ich die Confratres kenne, herrscht die Praxis, 50 fr. abzugeben für je eine anstatt pro populo nach der Intention der Stipendiumgeber gelesene Messe, ohne Rücksicht darauf,